

**Kleine Anfrage
Der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND vom 16.03.2026
und Mitteilung des Senats vom 21.04.2026**

Erfassung und Einziehung von Verwarn- und Bußgeldern

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Stadt Bremen werden zur Ahndung von Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO) Zettel in Papierform an die Windschutzscheiben der Fahrzeuge hinterlegt und die Halter der Fahrzeuge im Folgenden durch einen Brief des Ordnungsamtes zur Zahlung aufgefordert.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung SIS:

Nach Konkretisierung durch den Fragesteller beziehen sich die Fragen zu Ziffer 1 und 3 auf die Gesamtzahl der bei der Bußgeldstelle des Ordnungsamtes erfassten Ordnungswidrigkeiten. Nicht umfasst ist die Gesamtzahl aller Ordnungswidrigkeiten in der Stadtgemeinde Bremen.

1. Wie viele Ordnungswidrigkeiten wurden in der Stadt Bremen in den Jahren 2022 bis 2025 insgesamt registriert? Bitte die Gesamtzahl getrennt nach Jahren darstellen.

2022	2023	2024	2025
304.480	301.085	304.417	350.863

2. Wie viele dieser Ordnungswidrigkeiten in 2022 bis 2025 betrafen Verstöße im Straßenverkehr? Bitte nach Jahren darstellen.

2022	2023	2024	2025
296.674	296.886	301.916	347.964

3. In wie vielen der unter Ziffer 1. erfragten Fälle von Ordnungswidrigkeiten wurden die Verwarngelder entrichtet? Bitte die Anzahl der Fälle getrennt nach Jahren darstellen.

2022	2023	2024	2025
235.179	237.279	234.869	268.646

4. Wie viele der Verwarngelder nach Ziffer 3. betrafen Verstöße im Straßenverkehr? Bitte nach Jahren unterteilen.

Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten wird regelmäßig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ein Verwarnungsgeld zu erheben. Daher entfallen nahezu alle Fälle auf diesen Bereich.

2022	2023	2024	2025
235.179	237.279	234.869	268.645

Im Bereich der allgemeinen Ordnungswidrigkeiten erfolgt die Bearbeitung aufgrund komplexer Sachverhalte in der Regel im schriftlichen Verfahren. Dies ist mit einem erhöhten Bearbeitungsaufwand verbunden, so dass Verwarngelder die Ausnahme darstellen.

5. Wie hoch waren die Einnahmen aus den in Ziffer 3 erfragten Verwarngelder? Bitte nach Jahren auflühren.

2022	2023	2024	2025
7.620.270,64 €	7.572.859,46 €	7.702.050,27 €	8.007.837,42 €

6. Wie hoch waren die Einnahmen aus Verwarngeldern von unter Ziffer 4. erfragten Verkehrsordnungswidrigkeiten? Bitte nach Jahren ausweisen.

Ein im Jahr 2025 in Betracht gekommenes Verwarnungsgeldverfahren wurde aus Rechtsgründen eingestellt. Die unter Ziffer 5 ausgewiesenen Einnahmen entfallen somit vollständig auf Verkehrsordnungswidrigkeiten und werden nachfolgend nochmals dargestellt.

2022	2023	2024	2025
7.620.270,64 €	7.572.859,46 €	7.702.050,27 €	8.007.837,42 €

7. Wie hoch sind die durchschnittlichen Gesamtkosten einer postalisch versandten Zahlungsaufforderung des Verwarngeldes?

Ein pauschaler Portoeinzelpreis kann belastbar nicht angegeben werden, da die Abrechnung im Rahmen der bestehenden Vertragsstrukturen mengenabhängig sowie unter Berücksichtigung von Konsolidierungs- und Rabatteffekten erfolgt. Die tatsächlich anfallenden Kosten variieren insbesondere nach Versandart (Standard- oder Kompaktbrief) sowie nach Versandziel (national bzw. international).

Die durchschnittlichen Kosten der postalisch versandten Zahlungsaufforderung entsprechen dem rahmenvertraglichen Mindestpreis. Dieser wird durch das Dataport Druckzentrum als beauftragten Massendienstleister sowie durch das Frankierzentrum der Performa Nord GmbH erhoben.

Nach aktuellen Angaben ergeben sich für die Portokosten folgende Orientierungswerte: Standardbrief national 0,599€ und international 0,627€ sowie Kompaktbrief national 0,763€ und international 0,796€. Die Zahlungsaufforderung des Verwarngeldes erfolgt überwiegend mit dem Kompaktbrief national.

8. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Kosten aus Ziffer 7 zu reduzieren und welche konkreten Maßnahmen sollen ggf. wann umgesetzt werden?

Auf Grundlage der bestehenden Vertragsstrukturen werden derzeit keine wirtschaftlicheren Alternativen zu den bestehenden Druck- und Frankierlösungen gesehen.

Eine Umstellung auf ein digitales Zustellverfahren ist derzeit bereits aus tatsächlichen Gründen keine Alternative. Die Versendung der Zahlungsaufforderung im Verwar-
nungsverfahren erfolgt überwiegend als Kompaktbrief. Grundlage der Verfahrensbe-
arbeitung ist hierbei die Halterabfrage anhand des Kennzeichens, über die aus-
schließlich die postalische Anschrift der betroffenen Person ermittelt werden kann.
Digitale Kontaktdaten, z. B. E-Mail-Adressen oder Zustellkonten, liegen der Bußgeld-
stelle nicht vor. Mangels verfügbarer digitaler Erreichbarkeiten fehlt es somit bereits
an den notwendigen tatsächlichen Voraussetzungen für eine elektronische Übermitt-
lung.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft nimmt die Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage zur Kenntnis.